

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Kanton Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat ihren Sitz am Ort des Sekretariats.

Sie gliedert sich in Bezirks-, Orts- und Jungparteien, wobei diese alle ebenfalls die Rechtsform eines Vereins haben. Die kantonale junge EDU hat den Status einer Bezirkspartei.

Die Statuten und Programme der jeweils übergeordneten Instanzen sind bindend.

Art. 2 Zweck

Die EDU Kanton Zürich ist eine politische Partei. Im Rahmen der Bundesverfassung setzt sie sich für eine staatliche Ordnung nach biblischen Wertmassstäben ein. Sie lässt sich von folgenden Prinzipien leiten: Denken, Reden und Handeln im Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf die Bibel als Gottes Wort, wahrheitsgetreue, nicht kommerziell orientierte Information. Das Parteiprogramm der EDU Schweiz bildet die Grundlage der politischen Tätigkeiten der EDU Kanton Zürich.

Die EDU Kanton Zürich gibt ein Parteiorgan heraus.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Einzelmitglieder

Einzelmitglied der EDU Kanton Zürich kann werden,

- wer das Parteiprogramm der EDU Schweiz und die Statuten der EDU Kanton Zürich anerkennt,
- wer bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen,
- wer mindestens 16-jährig ist,
- wer im Kanton Zürich wohnt (der Vorstand kann hiezu Ausnahmen beschliessen),
- wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der für den Wohnort zuständige Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsesuches. Somit ist jedes Mitglied einer untergeordneten Instanz auch Einzelmitglied aller übergeordneten Instanzen. Bei einem Wohnortwechsel überträgt sich die Mitgliedschaft auf die zuständige Sektion oder auf die EDU Schweiz.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der EDU Kanton Zürich erlischt durch Austritt, Beitritt zu einer anderen Partei, Tod, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder Ausschluss.
2. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro rata temporis. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen, des Namens Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Union Démocratique Fédérale (UDF) oder Unione Democratica Federale (UDF). Alle Unterlagen und Dokumente müssen innert 14 Tagen dem Parteisekretariat übergeben werden.
3. Mitglieder, welche gegen die Interessen der Partei handeln, das Ansehen oder die Einheit der EDU Kanton Zürich schädigen, gegen die Statuten oder das Parteiprogramm verstossen, können durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nach Rücksprache mit dem zuständigen kantonalen Organ endgültig und gilt auch für alle Sektionen. Der Entscheid muss gegenüber der betroffenen Person begründet werden. Das Mitglied ist vom Bundesvorstand vorher anzuhören.

III. Organisation und Aufgaben

Art. 6 Organe

Die EDU Kanton Zürich erfüllt ihre Aufgaben mit den nachstehend aufgeführten Organen:

- Parteitag (Mitgliederversammlung)
- Delegiertenversammlung
- Kantonalvorstand
- Geschäftsleitung
- Kantonsratsfraktion
- Revisionsstelle

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt auf allen Stufen zwei Jahre. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit dem Parteitag. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Kantonalvorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei das neue Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers beendet. Demissionen müssen mindestens 60 Tage vor dem nächsten Parteitag dem Kantonalvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8 Parteitag

Der Parteitag ist das oberste Parteiorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU Kanton Zürich zusammen. Er wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Der Parteitag hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidenten
- Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge

Art. 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Kantonalvorstand
- je einem gewählten Mitglied auf 20 Parteimitglieder pro Bezirkspartei
- allen Mitgliedern, die für die EDU Kanton Zürich auf Kantonebene ein öffentliches Amt ausüben

Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise vor kantonalen Abstimmungen einberufen sowie ausserordentlicherweise, wenn der Kantonalvorstand es für nötig erachtet.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Parolenfassung zu den kantonalen Abstimmungsvorlagen
- Lancierung eigener oder Unterstützung fremder Initiativen oder Referenden

Art. 10 Kantonalvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Geschäftsleitung
- den Präsidenten der Bezirksparteien (ausnahmsweise ein Ersatz)
- weiteren vom Parteitag gewählten Personen

Der Vorstand wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er hat folgende Aufgaben:

- politische Vorarbeit für die kantonale Politik
- Aufnahme von Bezirksparteien und Genehmigung ihrer Statuten
- Aufnahme von Einzelmitgliedern, wo keine Bezirks- oder Ortspartei besteht
- Genehmigung von Kandidaturen für kantonale Wahlen
- Wahl eines Mitglieds und Ersatzmitglieds aus seiner Mitte in den Bundesvorstand der EDU Schweiz
- Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung der EDU Schweiz
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen inkl. Wahl der Mitglieder
- Beschlussfassung über allfällige finanzielle Abgaben der mit EDU-Hilfe in öffentliche Ämter auf Kantonebene gewählten Personen
- Fällen aller politischen Entscheide, die keinen Aufschub dulden
- alle Tätigkeiten und Entscheide, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 11 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Parteipräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Geschäftsführer, dem Sekretär, dem Fraktionspräsidenten und weiteren vom Parteitag gewählten Personen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte
- politische Stellungnahmen nach aussen
- Vertretung der EDU Kanton Zürich in der Öffentlichkeit
- Organisation von kantonalen Veranstaltungen, Anlässen und politischen Aktionen
- Einberufen von Kantonalvorstand, Delegiertenversammlung und Parteitag
- Aufsicht über das Parteiorgan
- Erstellung von Pflichtenheften und Anstellungsverträgen
- Aufsicht über die Mitarbeiter

Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem Mitglied aus der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien. Die Geschäftsleitung verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.- im Einzelfall oder jährlich Fr. 2'000.- bei wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 12 Kantonsratsfraktion

Sie besteht aus allen Kantonsräten der EDU Kanton Zürich. Die EDU Fraktion setzt die Werte und das Parteiprogramm im Kantonsparlament um.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch den Parteitag gewählt. Sie besteht in der Regel aus zwei Parteimitgliedern; es kann jedoch auch eine juristische Person als Revisionsstelle gewählt werden.

IV. Verfahrensregeln

Art. 14 Protokollführung

Von allen Parteitagen und Sitzungen aller Organe wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird am folgenden analogen Anlass zur Genehmigung vorgelegt. Der übergeordneten Sektion ist unverzüglich ein Exemplar zuzustellen.

Art. 15 Einladungen zum Parteitag

Datum und Ort eines Parteitags werden mindestens 30 Tage im Voraus im Parteiorgan angekündigt. Die Einladung zum Parteitag wird mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden in schriftlicher Form mit den entsprechenden Informationen versandt.

Art. 16 Einladungen zu Sitzungen

Sitzungen des Kantonalvorstandes, der Geschäftsleitung und der Delegiertenversammlung werden ordentlicherweise, das heisst gemäss Jahresprogramm, mindestens 7 Tage im Voraus mit Traktandenliste schriftlich einberufen.

Sie können ebenfalls von einem Drittel der Mitglieder von Kantonalvorstand bzw. Delegiertenversammlung verlangt werden, wobei diese in der Einladung namentlich aufzuführen sind.

Art. 17 Antragsrecht

Jedes Mitglied hat das Antragsrecht an den Parteitag. Anträge müssen mindestens 20 Tage im Voraus in schriftlicher Form beim Parteipräsidenten eingehen. Der Vorstand befasst sich rasch möglichst mit dem Antrag und gibt seine Stellungnahme in schriftlicher Form bekannt.

Über die zu spät eingegangenen Anträge entscheidet der nächste Parteitag.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen wird die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls ermittelt. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder der sitzungsleitende Vizepräsident eine zweite Stimme.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (Hälfte der Stimmberechtigten + 1), anschliessend das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangt.

Qualifizierte Quoren gelten für:

- Statutenänderung: zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten
- Parteiauflösung: drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten

Art. 19 Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Vorstand, die Geschäftsleitung, die Kantonsratsfraktion und die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Personalunion auf der gleichen Stufe von zwei der folgenden Ämter ist nicht möglich: Präsident, Sekretär, Kassier und Revisionsstelle.

V. Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Art. 20 Mittelbeschaffung

Die EDU finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden sowie allfälligen Abgaben von Mandatsträgern.

Art. 21 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung, Vermögensaufteilung bei Auflösung

Die EDU Kanton Zürich haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung fällt ihr Vermögen an die EDU Schweiz oder gemäss Beschluss des Parteitages an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 23.3.1996. Sie wurden am Parteitag vom 17.6.2011 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, 17.6.2011

Eidgenössisch-Demokratische Union Kanton Zürich

Der Präsident:

Peter Meier

Der Geschäftsführer:

Daniel Suter